

Hilfsmittelversorgung

Verträge gemäß § 127 Abs. 1 SGB V

- A1.1 PG 03 Enterale Ernährung (-Applikationshilfen, Verbandmittel und Nahrung)
- A1.2 PG 03 Insulinpumpen + Zubehör
- A1.3 PG 05 Bandagen
- A1.4 PG 09 Elektrostimulationsgeräte
- A1.5 PG 13 Hörhilfen für Kinder, erwachsene Versicherte mit mittelgradiger sowie an Taubheit grenzender Schwerhörigkeit
- A1.6 PG 14 Sauerstofftherapiegeräte
- A1.7 PG 14 Schlafapnoe-Geräte
- A1.8 PG 15 ableitende Inkontinenzartikel
- A1.9 PG 15 aufsaugende Inkontinenzartikel
- A1.10 PG 23 Orthesen
- A1.11 PG 25 Sehhilfen
- A1.12 PG 29 Stomaartikel
- A1.13 PG 31 Orthopädische Schuhe

Die Absicht, Verträge nach § 127 Abs. 1 schließen zu wollen, veröffentlichen wir wie vorgeschrieben. Solche Absichten finden Sie zu gegebener Zeit auf unserer Homepage www.ikk-gesundplus.de und in den gängigen Ausschreibungsmedien.

Hilfsmittelversorgung

Verträge gemäß § 127 Abs. 3 SGB V

Zu allen anderen Produktgruppen hat die IKK gesund plus bislang keine Einzel- bzw. Rahmenverträge nach § 127 Abs. 2 SGB V geschlossen und prüft deshalb eingereichte Kostenvoranschläge, trifft dann eine Vereinbarung im Einzelfall mit dem Leistungserbringer und wendet damit die gesetzlichen Möglichkeiten des § 127 Abs. 3 SGB V an. Für diese Anwendung ab dem 01.04.2011 erklärt die IKK gesund plus hiermit bis auf Widerruf, folgende



Regelungen zur Genehmigungspflicht ab 01.04.2011

- A3.0 **Wiedereinsatzfähige Hilfsmittel werden vorrangig aus eigenen Poolbeständen beliefert.**
- A3.1 Es besteht eine grundsätzliche Genehmigungspflicht.
- A3.2 Es gilt eine generelle **Genehmigungsfreigrenze** von **100 Euro brutto**, wenn nicht eine individuelle Genehmigungshöhe vertraglich geregelt ist.
- A3.3 Es gibt **Ausnahmen, für die eine generelle Genehmigungspflicht ab 0,00 € gilt:**

PG 12 Tracheostoma

PG 14 Inhalier- und Atemtherapiegeräte

und nicht im Hilfsmittelverzeichnis gelistete Produkte.

- A3.4 Die Grenze bezieht sich auf den Gesamtwert der ärztlichen Verordnung.
- A3.5 Bei Hilfsmitteln, die nicht zum Verbrauch bestimmt sind, gilt der Wert des Kostenvoranschlages für das einzelne Hilfsmittel (inkl. Zurüstungen, Zubehör, etc.)
- A3.6 Die IKK gesund plus weist alle Rechnungen ohne notwendigen Genehmigungsvermerk zurück.
- A3.7 Die nachträgliche Genehmigung ist nicht möglich.
- A3.8 Die bei uns eingereichten, nicht genehmigungspflichtigen Kostenvoranschläge werden zu unserer Entlastung an den Leistungserbringer zurückgesandt.
- A3.9 Der Stichtag ist der Tag der ärztlichen Verordnung.

! Zukünftige Änderungen der Genehmigungspflicht werden wir grundsätzlich ausschließlich in dieser Übersicht veröffentlichen !